

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICH

Bgm.-Stv. **Ferk**: Wir kommen jetzt zur Tagesordnung. Ich mache Ihnen den Vorschlag, welche Stücke wir en bloc abstimmen, wenn Sie bitte mitverfolgen. Punkt 1), 2) 3) und 4), 5) sage ich gleich dazu und 6) müssen noch vorberaten werden, die Punkte 13), 14), 15) 16) 17), 18) ebenso en bloc wie 19), 20), 21) ebenso, allerdings mit Gegenstimmen von KPÖ und Grünen und beim Nachtrag hätten wir gleich die Stücke 1) und 2) dazu. Dann möchte ich gleich vorschlagen, dass wir mit den Stücken für die erhöhte Mehrheit zuerst fortfahren, das sind zwei Stücke, nämlich die Grazer Messe, wenn Sie einverstanden sind, beginnen wir gleich mit der Grazer Messe.

1) Präs. 13067/2003-4

Kuratorium zur Verwaltung des Grazer
Altstadtfonds; Neubestellung des Leiters
der Geschäftsstelle der Fondsverwaltung

Der Stadtsenat stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:
Zum Leiter der in der Mag. Abt. 10/7 – Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung gemäß § 13 Abs. 3 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 – GAEG 1980 iVm. § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für das Kuratorium zur Verwaltung der Grazer Altstadterhaltungsfonds eingerichteten Geschäftsstelle zur Führung der Fondverwaltung des Kuratoriums wird – anstelle von Herrn Abteilungsvorstand Arch. Dipl.-Ing. Hansjörg Luser – Herr Peter Pilz, bisher Referent in der Geschäftsstelle des Altstadterhaltungsfonds in der A 10/7, bestellt.

2) Präs. 11223/2003-6

Kuratorium der Bürgerspitalstiftung in
Graz, Vertretung der Stadt Graz -
Änderung

Der Stadtsenat stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:
Von der Stadt Graz wird in das Kuratorium der Bürgerspitalstiftung in Graz als
Mitglied – anstelle von Herrn GR a.D. Bernd Weiss – Herr GR Alexander Perissutti
entsandt.

3) A 1- 1638/2003

Abänderung der Beförderungsrichtlinien

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, EDV, Organisation, europäische
Integration und Menschenrechte stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle
gemäß § 72 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt
Graz 1956, LGBl.Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl.Nr. 54/2003, beschließen:

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 14.12.1981 für die Beförderung der Beamten
der Landeshauptstadt Graz in höhere Dienstklassen (Beförderungsrichtlinien), zuletzt
geändert durch GRB. vom 15.3.2001, werden wie folgt abgeändert:

Artikel I

- 1.) In der Tabelle im Abschnitt II, Z. 1 lit.a entfällt in der Spalte „Verw.Gr.“ die Zahl
„4“.
- 2.) Im Abschnitt IV entfällt der letzte Absatz.
- 3.) Dem Abschnitt III zum/zur Beamten/Beamtin einer im Wege der
Zeitvorrückung (§ 71 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung)
erreichbaren Dienstklasse kann auch bei Fehlen des
Definitivstellungserfordernisses vorgenommen werden, wenn der/die
Beamte/Beamtin eine für die Erreichung des Definitivums vorgeschriebene
Fachprüfung nach den Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung bzw. der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung aus Gründen, die nicht in seinem/ihrem

Einflussbereich liegen, nicht abgelegt hat. Voraussetzung hiezu ist, dass der/die Bedienstete zum Zeitpunkt der Beförderung eine zumindest einjährige städtische Dienstzeit aufweist und nicht als (Teilzeit-) Karenzvertretung im Dienst der Stadt Graz steht. Ein weiteres Erfordernis ist eine auf zumindest „sehr gut“ lautende Dienstbeschreibung.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.4.2004 in Kraft.

4) A 1 – 1633/2003-1

Dienstzweigeverordnung der Beamten
der Landeshauptstadt Graz - Abänderung

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß den §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl.Nr. 30/1967, zuletzt geändert mit LGBl.Nr. 54/2003, beschließen:

Artikel I

1. In der Anlage 1, I. Hauptstück (Schema I), Verwendungsgruppe 3 A, Abschnitt III, Z. 4 wird die Wortfolge „Helfer in Jugendbetreuungseinrichtungen“ durch den Begriff „KinderbetreuerIn“ ersetzt und der Z. 4 Folgendes angefügt:
„Anstellungserfordernis: an Stelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses der Nachweis über die Ausbildung zur (zum) Kinderbetreuer(in) und Tagesmutter (-vater) gemäß § 26 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 22/2000 i.V.m. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Mai 2000 über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter, LGBl.Nr. 37/2000 (für die am 1.9.2000 als Kindergartenhelferinnen bestellten

Bediensteten an Stelle der vorzitierten Ausbildung die erfolgreiche Absolvierung der im Rahmen der Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter im § 26 Abs. 2 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes vorgesehenen Teilbereiche „Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre“ und „spezielle Didaktik der Kinderbetreuungseinrichtungen“ bis 31.8.2004).“

2. In der Anlage 1, I. Hauptstück (Schema I), Verwendungsgruppe 3 lautet Abschnitt III:

„ABSCHNITT III

Beamtengruppen und besondere Erfordernisse

1. Angelernte(r) HilfsarbeiterIn
2. KinderbetreuerIn

Anstellungserfordernis: an Stelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses der Nachweis über die Ausbildung zur (zum) Kinderbetreuer(in) und Tagesmutter (-vater) gemäß § 26 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 22/2000 i.V.m. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Mai 2000 über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter, LGB.Nr. 37/2000.

3. AbteilungshelferIn
4. RaumpflegerIn „

3. In der Anlage 1, I. Hauptstück (Schema I) entfällt die Verwendungsgruppe 4.
4. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt III, Z. 1 wird in der Spalte „Anstellungserfordernis für die Verwendung im Amt für Jugend und Familie“ der Beistrich und die Wortfolge „Facharzt für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie“ gestrichen.
5. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 4 entfällt in der Spalte „Anstellungserfordernis“ der Punkt am Ende und wird die Wortfolge „i.dF. BGBl. I Nr. 169/2002.“ Angefügt.
6. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schmea II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III lautet die Z. 2:
- „2. Mittlerer Pflegedienst

Anstellungserfordernis: den in Abschnitt II bestimmte Erfordernis wird erfüllt:

Für die Verwendung als PflegehelferIn. Durch die Berechtigung zur Ausübung der Pflegehilfe nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl.Nr. 108/1997;

für die Verwendung als Medizinische(r) MasseurIn oder HeilmasseurIn: durch die Berechtigung zur Ausübung des jeweiligen im Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002 angeführte Berufes.

Funktionsbezeichnung: Bedienstete dieser Beamtengruppe führten für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im GuKG bzw. im MMHmG angeführte jeweilige Berufsbezeichnungen als Funktionsbezeichnung.“

7. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 3 wird in der Spalte „Anstellungserfordernis“ der Begriff „(MTF-SHD-G)“ durch den Begriff „(MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/161 idF. BGBl. I Nr. 169/2002“ ersetzt
8. In der Anlage 1. II. Hauptstück (Schma II), Verwendungsgruppe K lautet Abschnitt I:

„ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe K

Dienstposten der Verwendungsgruppe K sind für Tätigkeiten in Kinderkrippen, Kindergärten oder Horten vorzusehen, deren Verrichtung eine Ausbildung gemäß dem Gesetz vom 24. September 1996 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen, LGBl.Nr. 6/1997 idF. LGBl.Nr. 67/2003 erfordern.“

9. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II) Verwendungsgruppe K, Abschnitt II entfällt der Punkt am Ende und wird die Wortfolge „idF. LGBl.Nr. 67/2003“ angefügt.
10. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe K, Abschnitt III wird die Wortfolge „Kindergartenpädagogen und Horterzieher“ durch die Wortfolge „KindergartenpädagogInnen und ErzieherInnen an Horten“ ersetzt.
11. In der Anlage 2 lautet die Z. 3 und 4:

„3. Finanzdirektor/Finanzdirektorin, Stadtbaudirektor/Stadtbaudirektorin
Der Leiter/die Leiterin der Finanz- und Vermögensdirektion führt die Funktionsbezeichnung „Finanzdirektor/Finanzdirektorin“, der Leiter/die Leiterin der Stadtbaudirektion für die Funktionsbezeichnung „Stadtbaudirektor/Stadtbaudirektorin“.

4. Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin

Die gemäß § 72 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz vom Gemeinderat bestellten Leiter/Leiterin von Magistratsabteilungen führen die Funktionsbezeichnung „Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin“.

12. In der Anlage 3, Absatz 5 wird folgende Z. 6 angefügt:

„6. Beamte der Verwendungsgruppe 3, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Beamtengruppe „Betreuer von Sanitäranlagen“ angehören, werden der Beamtengruppe „RaumpflegerIn“ zugewiesen.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

13) A 8-8/2004-22

Kanalbauamt, Kanalisierung Ries, BA 24;
Projektgenehmigung über € 23.800.000,-
in der AOG. 2001-2006

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 13071967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der AOG. 2001-2006 wird die Projektgenehmigung „Kanalisierung Ries, BA 24“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 2.800.000,- und die Aufnahme in die mittelfristige Investitionsplanung der Stadt Graz

Projekt	Ges.Kost.	RZ	Vorjahre	MB 2004	MB 2005	MB 2006
Kanalisierung Ries, BA 24	2.800.000	2001-2006	57.900	400.000	2.000.000	342.100

beschlossen.

14) A 10/2-K-43.386/2004

Kanalisierung Ries, Bauabschnitt 24
Projektgenehmigung über EUR
2.800.000,- exkl. Ust.
VASSt. 5.85100.004060

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Projektgenehmigung für die Kanalisierung Ries BA 24 über € 2.800.000,- exkl. MWSt. auf der VASSt. 5.85100.004060 wird erteilt.

15) A 8-K 415/1984-104

Steiermärkische Landesdruckerei GmbH.;
Graz in der o. Generalversammlung
gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967.;
Stimmrechtsermächtigung

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz der Steiermärkischen Landesdruckerei GmbH, StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler, wird ermächtigt, in der am 24.5.2004 stattfindenden o. Generalversammlung der Gesellschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses 2003 und Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes
2. Kenntnisnahme der im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen in Höhe von Euro 93.818,-.
3. Vorlage der Investitionsprogramme 2004 und 2005
4. Beschluss über die Gewinnausschüttung von 10 % des Stammkapitals an den Alleingesellschafter Stadt Graz in Höhe von Euro 21.801,85
5. Bestellung der Hubner & Allitsch WirtschaftsprüfungsgmbH., 8010 Graz zum Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2004
6. Allfälliges.

16-) A 8-K 123/1984-46

Grazer Schleppbahn GmbH; ordentl. Generalversammlung; Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF LGBl. 91/2002, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler, wird ermächtigt, in der am 18.5.2004, um 9.00 Uhr stattfindende o. Generalversammlung der Grazer Schleppbahn GmbH insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2003 und im laufenden Geschäftsjahr 2004
3. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 und über die Zurkenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2003
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2003
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2003
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004
7. Allfälliges.

17) A 8-K-94/1992-642

Verkehrsverbund Großraum Graz; Verlängerung der Vereinbarung über die Finanzierung und den Betrieb der Linie 41 für den Zeitraum 1.12.2003-31.12.2004 in Höhe von €410.300,-

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002 beschließen:

Die Verlängerung der Vereinbarung über die Finanzierung und den Betrieb der Verbundlinie 41, abzuschließen zwischen der Stadt Graz, der Österreichischen Postbus AG und der Steir. Verkehrsverbund GmbH, für den Zeitraum vom 1.12.2003 bis 31.12.2004 wird genehmigt.

Der Mittelbedarf für ein Jahr (2004) in Höhe von rd. € 410.300,- ist in der OG des Voranschlages 2004 gegeben.

18) A 8-K-94/1992-617

IBC-Flughafenbus (Businessline);
Genehmigung zum Abschluss eines
Finanzierungsvertrages für den Zeitraum
14.12.2003-11.12.2004 in Höhe von €
12.000,-

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002 beschließen:

Der Abschluss eines von der Steirischen Verkehrsverbund GmbH zu erstellenden Finanzierungsvertrages zur Anbindung des Flughafens Graz-Thalerhof wird zu den im Motivenbericht genannten Bedingungen mit einem erforderlichen Finanzmittelbedarf in Höhe von rd. € 12.000,- für den Zeitraum 14.12.2003-11.12.2004 genehmigt.

Der Mittelbedarf für ein Jahr (2004) in Höhe von rd. € 12.000,- ist in der OG des Voranschlages 2004 gegeben.

19) A 8-K-1245/2003-5

Kanalisierung Mariatrost Rest, BA 39, Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Förderung im Nominale von € 118.914,-

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 13071967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer A400305 vom 14.4.2004, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 118.914,- gewährt wird, vorbehaltlos an.

20) A 8/4-20736/2003

Städtische Liegenschaft Koßgasse, Gdst.Nr. 1848 und 1849, KG St. Leonhard, Zufahrt zur Heimgartenanlage Schörgelgasse;

- 1) Verkauf von Teilflächen im Gesamtausmaß von 294 m² an Herrn Dr. Wolfgang Kohlmaier, Verkaufspreis € 58.800,- (€ 200,-/m²)
- 2) Grundtausch einer ca. 168 m² großen Teilfläche gegen eine ca. 2 m² große Tfl. des Gdstr.Nr. 1850, EZ 893, KG St. Leonhard (Eigentümer Dr. Horst und Ingrid Gutmann), Wertausgleich zugunsten der Stadt Graz: € 33.200,- (€ 200,-/m²)
- 3) Übernahme der restlichen Grundfläche im Ausmaß von ca. 306 m² in das öffentliche Gut als zukünftiger Fuß- und Radweg
- 4) Auflassung und kostenlose Rückübereignung einer ca. 41 m² großen Tfl. des Gdst.Nr. 1951/3, EZ 50000, öG, an Dr. Horst und Ingrid Gutmann

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LBBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Der Verkauf an Herrn Dr. Wolfgang Kohlmaier von Tfl. der Gdst.Nr. 1848 im Ausmaß von ca. 266 m² und Gdst.Nr. 1849, im Ausmaß von ca. 28 m², somit insgesamt 294 m², EZ 892, KG St. Leonhard, durch die Stadt Graz zu einem Preis von € 58.800,- (€ 200,-/m²) mehr oder weniger je nach endgültigem Flächenausmaß wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 2.) Der Grundtausch einer ca. 168 m² großen Tfl. des Gdst.Nr. 1848, EZ 892, KG St. Leonhard, aus dem Eigentum der Stadt Graz gegen eine ca. 2 m² große Tfl. des Gdst.Nr. 1850, EZ 893, KG St. Leonhard, aus dem Eigentum von Dr. Horst und Ingrid Gutmann, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt. Der Grundstückspreis wird mit € 200,-/m² einvernehmlich festgelegt, woraus sich ein Wertausgleich zugunsten der Stadt Graz in der Höhe von € 33.200,- mehr oder weniger je nach endgültigem Vermessungsergebnis ergibt.
- 3.) Die Auflassung einer ca. 41 m² großen Tfl. des Gdst.Nr. 1951/3, EZ 50000, KG St. Leonhard, als öffentliches Gut, gemäß beiliegendem Lageplan wird genehmigt.
- 4.) Übernahme der restlichen Grundflächen der Gdst.Nr. 1848 und Gdst.Nr. 1849, EZ 892, KG St. Leonhard, im Gesamtausmaß von ca. 306 m², aus dem Privatbesitz der Stadt Graz in das öffentliche Gut, wird genehmigt.
- 5.) Die kostenlose Rückübereignung dieser ca. 41 m² großen Tfl. des Gdst.Nr. 1951/3, EZ 50000, KG St. Leonhard, an Dr. Host und Ingrid Gutmann, Eigentümer der Liegenschaft EZ 893, KG St. Leonhard, wird genehmigt.
- 6.) Die Vermessung und die Errichtung des Teilungsplanes erfolgt durch das Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
- 7.) Die Errichtung der Verträge und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Rechtsamt der Stadt Graz.
- 8.) Die Bedeckung erfolgt:
 - a) Der Kaufpreis in der Höhe von € 58.800,- aus dem Verkauf an Dr. Kohlmaier ist auf der VASSt. 6.84000.001000 zu vereinnahmen.

- b) Der Betrag in der Höhe von € 400,- für den Wert der zwischen Herrn Dr. Horst und Ingrid Gutmann und der Stadt Graz abgetauschten Grundstücke ist sowohl auf der VASt. 6.84000.001300 und der VASt. 5.84000.001300 zu verbuchen.
- c) Der Wertausgleich zugunsten der Stadt Graz in der Höhe von € 33.200,- ist auf der VASt. 6.84000.001000 zu vereinnahmen.

21) A 8/4-2839/2001

Liegenschaft EZ 423, KG Jakomini, Neuholdaugasse 32, Verkauf einer städtischen Wohnung an Thomas Wuthe, Gesamtkaufpreis: € 49.000,-

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002, beschließen:

- 1.) Der Verkauf der 56/1932 Anteile an der EZ 423, KG Jakomini, an Herrn Thomas Wuthe, Neuholdaugasse 32, zu einem Kaufpreis von € 49.000,- wird zu den Bedingungen der beiliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 2.) Der Kaufpreisanteil der Stadt Graz von 80,49 % in der Höhe von € 39.400,- ist im Sinne des Entwurfes der Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung abzustatten und zweckgebunden für die Beschaffung von neuen Wohnbauflächen bzw. Revitalisierungsobjekten auf der VASt. 6.84000.010200 zu vereinnahmen und zu verwenden. Der restliche Kaufpreisanteil in der Höhe von € 9.560,- wird von der Stadt im Sinne der im Partifizierungsgutachten festgelegten Anteile prozentuell an die übrigen Wohnungseigentümer überwiesen.
- 3.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des zu errichtenden Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten des Käufers.
- 4.) Die A 3 – Rechtsamt wird beauftragt und ermächtigt, den erforderlichen Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag zu errichten und die allenfalls noch erforderlichen Vertragsbedingungen zu formulieren. Die grundbücherliche Durchführung obliegt ebenfalls dem städt. Rechtsamt.

NT 1) Präs. 13852/2003-7

Reformprojekt 2000+, Magistratsstruktur, Umsetzungsprojekt Zusammenführung der A 10/3 – Baupolizei, A 17 – Baurechtsamt und der A 4 – Gewerbeamt (Betriebsanlagenverfahren), Antrag gem. § 45 Abs. 2 Z. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 13071967 idF. LGBl.Nr. 91/2002

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Mag.-Abt. 1073 – Baupolizeiamt, der Mag.-Abt. 17 – Baurechtsamt und der Mag.-Abt. 4 – Gewerbeamt (Betriebsanlagenverfahren) werden zu einer Abteilung mit der Bezeichnung „Bau- und Anlagenbehörde“ zusammengeführt.
2. Das Personalamt wird mit den erforderlichen Änderungen des Dienstpostenplanes beauftragt.

NT 2) A 8-K 20/1984 – 207, 208

Flughafen Graz Betriebsgesellschaft mbH; Richtlinien für die 86. o. Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Stimmrechtsermächtigung

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF. LGBl. 91/2002, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz wird ermächtigt, in der noch anzuberaumenden 86. Generalversammlung der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft mbH StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des Protokolls der 85. Generalversammlung vom 8.3.2004
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht des Aufsichtsrates sowie Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003
4. Beschlussfassung über das Jahresergebnis 2003
5. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
6. Entlastung des Geschäftsführers
7. Bestimmung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004
8. Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
9. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates
10. Remuneration für den Geschäftsführer
11. Bericht zu Ankauf der Grundstücke von der Republik Österreich – Bewertungsgutachten über „Risikogrundstücke“
12. Vergabe des Travel Value & Duty Free Shops und des Airportshops an die Firma Gebrüder Heinemann
13. Unternehmenskonzept 2008
14. Mehrjahresplan 2004 bis 2008
15. Geschäftsführerangelegenheiten
16. Allfälliges

Die Anträge 1), 2), 3), 4), 13), 14), 15), 16), 17), 18, 19), 20, NT 1) und NT 2) wurden einstimmig angenommen.

Der Antrag 21) wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter: StR. Mag. Dr. Riedler

NT 3) A 8 – K 79/1984-133

erhöhte Mehrheit

1. Messe Center Graz, Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgen.m.b.H.; Finanzierungsvereinbarung I; Haftungsübernahme durch die Stadt Graz für eine Finanzmittelaufnahme in Höhe von max. EUR 34.065.000,-
2. Messe Center Graz, Betriebsges.m.b.H. & CO KG; Finanzierungsvereinbarung II
3. Stimmrechtsermächtigung für den Eigentümerversorger der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

StR. Mag. Dr. **Riedler**: Meine Damen und Herren! Wir haben heute ein Stück vor uns liegen, das in Wirklichkeit den Abschluss eines langen Weges darstellen soll und darstellen kann. Wir ändern damit auch einen bereits bestehenden Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2002, mit dem die Finanzierung des Messeausbaues auf Grundlage der Studie Roland Berger Vorwärtskonzept aufgehoben werden soll. Wir werden, falls wir dieses Stück hier und heute beschließen können, das ursprüngliche Volumen der Finanzinvestitionen von fast 100 Millionen Euro reduzieren auf einen Betrag von insgesamt 58 Millionen Euro, und von diesen 58 Millionen Euro sind insgesamt 5,5 Millionen bereits investiert, also es geht um eine Zusatzinvestition für ein Gesamtprojekt in der Größenordnung von 52,5 Millionen Euro. Auch dieser Betrag muss nicht zur Gänze von der Stadt Graz aufgebracht werden als 80%-Genossenschafterin an der Messe Graz Genossenschaft, weil ein Großteil dieser Investitionen, die in Wirklichkeit basieren auf einem extrem abgespeckten und reduzierten Messekonzept durch einerseits Eigeninvestitionen der Messe über Grundstücksverkäufe und ein Teil auch durch eine Investition des Landes Steiermark in der Größenordnung von 15 Millionen Euro getragen werden kann. Die Stadt Graz würde außerdem mit dem vorliegenden Stück eine Finanzierungsvereinbarung für die Messegesellschaft GmbH und Co KG tragen, die in erster Linie zur Abgangsdeckung im Bereich der Stadthalle dienen würde. Meine Damen und Herren, Ihnen liegt das Stück vor, sodass ich nicht im Detail auf alle Bestimmungen eingehen möchte, aber ein paar Punkte möchte ich doch gesondert hervorheben. Ich möchte Ihnen zuerst sagen, wir haben natürlich, wie ich es vorhin schon angeschnitten habe, zwei Finanzierungsvereinbarungen vorliegen,

die Finanzierungsvereinbarung eins bezieht sich also auf das Ausbauprojekt der MCG Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Wesentlicher Inhalt dieser Vereinbarung ist, dass wir in einer langfristigen Finanzierung den Ausbau der Messe sicherstellen und zwar in einer Größenordnung von 1,5 Millionen Euro pro Jahr, die ab dem Jahr 2005 zur Verfügung gestellt werden, wobei im Wirtschaftsplan dieser Betrag gilt ab dem Jahr 2004. Die letztmalige Auszahlung soll im Jahre 2032 erfolgen. Also es ist doch ein recht langfristige Projekt, das wir hier vor uns haben. Sichergestellt wird mit der Finanzierungsvereinbarung beziehungsweise mit einer Änderung auch im Genossenschaftsvertrag, dass jene Liegenschaften, die ursprünglich im Eigentum der Stadt Graz gestanden sind und für die wir ein Aussonderungsrecht hätten für den Fall, dass die Genossenschaft zu einem unbestimmten Zeitpunkt aufgelöst werden sollte, also diese Liegenschaften, die veräußert werden, um das Projekt sicherstellen zu können, der Wert dieser Liegenschaften auch dann der Stadt Graz wieder zur Verfügung gestellt werden sollte, wenn die Grundstücke bereits verkauft sind, aber eben die Genossenschaft aufgelöst wird. Diese Absicherung ist sichergestellt. Der zweite wesentliche Punkt für uns war, dass das Land Steiermark seine Mittel über eine Tochtergesellschaft innerhalb von einer absehbaren Frist, also insgesamt innerhalb von drei Jahren zur Verfügung stellt, damit nicht extra Kredite aufgenommen und damit auch Zinszahlungen anfallen würden. Ein dritter wesentlicher Punkt ist, dass das Zukunftsprojekt Messe damit auch einen wesentlichen Wirtschaftseffekt erzielen soll und erzielen muss, dass wir aber auf der anderen Seite unsere Zuzahlungen decken und nicht bereit sind, wie das im ursprünglichen Finanzierungsvertrag vorgesehen war, jede Steigerungen, die sich aus dem Betriebsergebnis ergeben könnte und eine höhere Zuzahlung notwendig machen könnte, mitzutragen. Für den Fall, dass die Messe ein besseres Betriebsergebnis zustande bringt, als im Moment erwartet und auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnungen errechnet ist, wird nach einer gewissen Rückstellung in der Größenordnung von ca. einer Million Euro sich der Zuschussbedarf und die Zuschussanforderung für die Stadt Graz ebenfalls entsprechend verringern, sodass wir an einer möglichen positiven Entwicklung auch teilhaben können und nicht auf Dauer finanziert unsere Zuschüsse leisten müssen. Außerdem ist damit sichergestellt, dass wir keine zusätzlichen Inflationsabgeltungen zu leisten haben werden. Die Finanzierungsvereinbarung eins enthält ebenfalls eine Haftungsübernahme durch die Stadt Graz, die deshalb notwendig geworden ist, weil

ja das Ausbauvorhaben innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein soll, das heißt also, die gesamten Finanzmittel sofort zur Verfügung gestellt werden müssen oder sehr früh zur Verfügung gestellt werden müssen, das heißt, Kredite aufgenommen werden müssen und diese Kredite möglichst günstig sein sollen und das ist also nur mit einer Haftungsübernahme in einer sinnvollen Weise möglich. Allerdings wird die Haftung nur immer in der Größenordnung übernommen werden, in der tatsächlich Kapital aufgenommen ist und die Verringerung der Haftungsübernahme, die durch die Cash-flows also erzielt werden kann, beziehungsweise die Verringerung des aushaftenden Kapitals verringert auch die Haftung, die die Stadt Graz zu tragen hat. Außerdem ist sichergestellt, was ohnehin selbstverständlich ist, dass der Stadtrechnungshof jederzeit die Möglichkeit hat, die Geschäfte, die Investitionstätigkeit, das Voranschreiten der Ausbauvorhaben zu überprüfen. Wichtig ist in dem Zusammenhang auch noch anzuführen, dass im Bereich der Halle 11 ein Problem darin besteht, dass das Bundesdenkmal diese Halle voraussichtlich für schützenswert erklären wird und damit unter Schutz stellen wird. Im Moment ist ein Betrag von einer Million Euro vorgesehen für den Abbruch dieser Halle 11, die weichen muss, um dem Messekonzept Platz machen zu können und vor allem diese eine große Halle auch errichten zu können, die von den Experten für unbedingt erforderlich erachtet wurde. Sollte tatsächlich das Bundesdenkmalamt Recht bekommen, werden die Kosten im Bereich dieser Halle 11, die zur Beseitigung und Wiedererrichtung der Halle dann aufgewendet werden müssen, entsprechend steigen, diese Finanzvorsorgen sind allerdings mit dem vorliegenden Stück nicht getroffen, weil es sich ja noch um eine offene Frage handelt. Die Finanzierungsvereinbarung 2 sieht ebenfalls einen jährlichen Zuschuss in der Größenordnung von 1,5 Millionen vor. Nach einem entsprechenden Vorlauf, einer Kündigungsfrist ist dieser Vertrag allerdings jederzeit kündbar. Was bedeuten würde, dass wir, wenn wir von einem Betrieb der Stadthalle durch die Messe GmbH absehen wollen, wir auch diese rechtsverbindliche Vereinbarung wieder auflösen können. Auch in diesem Fall ist es so, dass allfällige Überschüsse der Stadt Graz aus der Geschäftsführung der Halle der Stadt Graz zugute kommen würden und uns unseren Zuschussbedarf entsprechend verringern. Allerdings auch erst nach Anlage einer entsprechenden Rückstellung für die Instandhaltung und möglicherweise notwendige Ergänzung der Stadthalle beziehungsweise des Stadthallenbetriebes. Meine Damen und Herren, ich glaube, dass das, was wir vor uns liegen haben,

verstanden werden kann 1) als ein Beitrag zur Kostenreduzierung. Der uns bereits bindende Finanzierungsvertrag aus dem Jahr 2002, der natürlich ein größeres und umfangreicheres Projekt vorgesehen hätte, würde bedeuten, dass wir auch in einem ungleich größeren und nicht vorhersehbaren Ausmaß zur Kasse gebeten werden würden als Stadt Graz, andererseits ist es aber gelungen, erstens in Verhandlungen im dem Land, die versprochene Zuzahlung sicherzustellen. Ich sage noch dazu, eine kleine Unsicherheit besteht, wenn es hier zu keiner rechtsgültigen Vereinbarung zwischen der Messe und einer Tochter des Landes kommen sollte. Unter diesen Umständen würden wir natürlich auch nichts zahlen, weil dann das Finanzpaket so in dieser Form nicht mehr halten könnte. Aber ich möchte noch einmal sagen, es ist also gelungen, das Land Steiermark daran zu erinnern und daran zu binden, diese 15 Millionen, wie versprochen, in die Messe einzubringen. Es ist außerdem eine in dieser reduzierten Form sinnvolle Fortführung der Messe denkbar und möglich, das bestätigt nicht nur die Roland-Berger-Studie, das bestätigt nicht nur die möglicherweise parteiische Geschäftsführung der Messe GmbH und Messe Genossenschaft, sondern das bestätigt vor allem auch der Rohbericht des Bundesrechnungshofes, der uns genau diese Form der Fortführung der Messe dringend ans Herz gelegt und empfohlen hat. Es ist außerdem ein deutliches Zeichen an den Wirtschaftsstandort Graz, weil es nicht selbstverständlich ist, dass zu einer Zeit, in der massive Einsparprojekte in der Stadt Graz Platz greifen, eine solche Finanzierung zugesagt wird. Die Messe Graz soll ein Zeichen an die Wirtschaft sein, es soll ein Zeichen an die Konsumentinnen und Konsumenten sein, dass wir ein Zukunftsprojekt hier verfolgen, das der Stadt Graz hoffentlich auch noch großen Profit bringen wird. In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem vorliegenden Stück Ihre Zustimmung zu geben (*Applaus SPÖ*).

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags- und Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Gemäß § 1 Abs. 2 Z. 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF. LGBl. 91/2002 wird die einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende Finanzierungsvereinbarung (Finanzierungsvereinbarung I) abzuschließen zwischen der Stadt Graz und

der Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgen.m.b.H., vorbehaltlich einer rechtsverbindlichen Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark oder einer Tochtergesellschaft des Landes Steiermark und der Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgen.m.b.H. über eine stille Beteiligung der Innofinanz-Stmk. Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.m.b.H. und der damit verbundenen Einlage von EUR 15 Mio. in die MCG Gen.m.b.H., genehmigt.

Gem. § 45 Abs. 3 lit. c des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF. LGBl. 91/2002 wird mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit die Haftungsübernahme für eine Finanzmittelaufnahme der MCG Gen.m.b.H. bis zu einer max. Höhe von EUR 34.065.000,- genehmigt.

2. Gem. § 45 Abs. 2 Z. 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF. LGBl. 91/2002 wird die einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende Finanzierungsvereinbarung (Finanzierungsvereinbarung II), abzuschließen zwischen der Stadt Graz und der Messe Center Graz Betriebs – Ges.m.b.H. & CO KG, genehmigt.
3. Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF. LGBl. 91/2002 wird der Vertreter der Stadt Graz in der Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtentwicklungsgen.m.b.H., Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, ermächtigt, in einer Generalversammlung der Gesellschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:
 - Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes der Messe Center Graz Gen.m.b.H. bzw. der Geschäftsführung der Messe Center Graz Betriebs- Ges.m.b.H. & Co KG zum Abschluss der Finanzierungsvereinbarung I und der Finanzierungsvereinbarung II;
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 19 (Auflösung und Liquidation der Genossenschaft).

GRin. **Rücker**: Leider, aber es nutzt nichts, ich muss. Ich muss jetzt gerade auf deine letzten Worte, Wolfgang, eingehen, weil hier eine Entscheidung getroffen wird vor der Aufgabenkritik für eine Bindung, wenn man ein Milchmädchen wäre, würde man da ja

rechnen, tut man ja auch, wenn man nicht Milchmädchen ist, hoffentlich. Wir binden uns, weil wir ein Projekt entscheiden, das wir als wichtig empfinden, mit ganz, ganz viel Geld, das rein für Wirtschaftsförderung eigentlich mehr oder weniger draufgeht, draufgeht nicht, es ist sinnvoll, Wirtschaft zu fördern, keine Frage, ob so sinnvoll ist, ist für uns schon eine Frage. Wir binden uns jetzt mit einem Projekt, mit einem Zeichen an die Wirtschaft. Beim Verkehr geht es nicht, jetzt zu sagen, wir wollen im Verkehr jetzt einen Schwerpunkt setzen und dafür Geld in die Hand nehmen, wir wollen es nicht im Sozialbereich, wir wollen es nicht in den anderen dringenden Fragen. Das heißt für uns schon eine klare Gewichtung, wo die Interessen in dieser Stadt momentan anscheinend sich leichter durchsetzen. Also das ist für mich immer so diese Fragestellung, die ich jetzt anschließen muss an das, was du zuletzt gesagt hast, weil das ist eine Entscheidung und alle anderen Entscheidungen schieben wir die ganze Zeit auf, weil es heißt, zuerst gibt es eine Aufgabenkritik, zuerst schauen wir, was die Stadt für wichtig empfinden und für was nicht. Das ist einfach ein Ärger, den ich jetzt los werden muss, weil es stimmt einfach von der Argumentation her nicht zusammen, was wir die letzten Tage laufend besprechen. Das andere ist, mitgehangen, mitgefangen, 30 Jahre vorausgedacht, das ist ja ein ziemlich langer Zeitraum, es werden noch unsere Kinder, die dann im Gemeinderat herinnen sitzen, an dieser Messe hängen. Welche Alternative hätte es gegeben, die Stadthalle alleine weiterzubetreiben mit dem Bereich, der dazugehört, welche Möglichkeiten hätte es gegeben, irgendwann doch die Wirtschaftskammer zum Beispiel ins Boot zu holen, wie schaut es mit diesen Grundstücken aus, die stadtentwicklungsmäßig sehr spannend gewesen wären für ein Projekt, das die Stadt auch dringend gebraucht hätte, nämlich leistbaren Wohnraum, zentral und gut erreichbar? Viele Fragen, die für uns nicht beantwortet werden und die eigentlich auch nicht behandelt wurden bei der Entscheidung und ich glaube, es wäre sehr wohl jetzt ein Zeitpunkt gewesen, noch einmal zu sagen, zurück und überlegen, ob wir die Messe in dieser Form in der Stadt brauchen, das heißt ja nicht, dass es nicht im Süden von Graz zum Beispiel eine Gelegenheit gegeben hätte, ein Wirtschaftssignal zu setzen. Deswegen werden wir diesem Stück nicht zustimmen, wenig überraschend, wir haben ja auch damals nicht mitgetragen, als dieses 2002er-Stück beschlossen worden ist.

Dr. **Riedler**: Es ist erstaunlich, dass die weit reichendsten Stücke sehr oft sehr wenig diskutiert werden, zumindest im Gemeinderat, natürlich schon im Vorfeld. Ich möchte aber gerade deshalb auf deine Anmerkungen kurz eingehen. Ich möchte daran erinnern, dass die Entscheidung über den Messestandort Graz gefallen ist in der letzten Gemeinderatsperiode. Es ist also keine Frage, entscheiden wir uns heute für die Messe ja oder nein, sondern die Frage, die richtigerweise gestellt werden müsste, ist, ändern wir den bestehenden Finanzierungs- und Ausbauplan, der ein bedeutend größeres Projekt vorgesehen hätte und es war in erster Linie eine Anstrengung der neuen Stadtregierung und auch des neuen Gemeinderates, dieses Projekt so zu reduzieren, soweit es sinnvoll überhaupt denkbar und möglich war. Und in aller Unbescheidenheit hefte ich es auch auf meine Fahnen, dazu einen Beitrag geleistet zu haben, dass dieses Projekt um nahezu die Hälfte reduziert worden ist. Wir hätten sonst nämlich diese Zahlungen durchaus vorzusehen gehabt und hätten sie auch zu leisten gehabt und das noch dazu in einer kürzeren Frist, als es jetzt möglich ist, über die Streckung. Dann möchte ich mit einem Missverständnis auch aufräumen. Es heißt nicht, wir machen die Messe, aber wir tun nichts im Bereich Soziales oder im Bereich Verkehr. Das stimmt nicht, wir werden uns im Bereich Verkehr engagieren, die Auseinandersetzung, die es da und dort vielleicht nicht in sachlicher, sondern in der Finanzierungsfrage zwischen etwa dem Kollegen Rüschi und mir gibt, dreht sich nicht um die Frage, Linie 6, ja oder nein, sondern Linie 6 und wer hilft uns beim Finanzieren und in welcher Art und Weise können wir die Finanzierung auf die Beine stellen und das ist schließlich einmal meine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass es in einer Form passiert, die wir uns leisten können und die wir tragen können. Ich bin fest davon überzeugt, dass der Schaden, der der Stadt Graz entstehen würde, auch in wirtschaftlicher Natur, größer wäre, wenn wir dieses Messeprojekt in der vorliegenden Form nicht durchführen würden, weil es ein ganz, ganz schlechtes und negatives Signal auch nach außen wäre, meine Damen und Herren (*Applaus SPÖ*). Und Ähnliches gilt auch für den Bereich Soziales, bitte, wir sollten nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, schon gar nicht, bevor das Bad überhaupt eingelassen ist. Die Aufgabenkritik liegt vor uns und wir werden noch eine große Aufgabe in diesem Zusammenhang vor uns haben, die richtigen Entscheidungen, auch die richtigen Prioritätenentscheidungen zu treffen. Stadthalle alleine wäre natürlich ein Denkkonzept, aber die Voraussetzung wäre, dass wir den Messestandort definitiv aufgeben. Diese Entscheidung ist keine Grundlage, die im Moment auf Grund der

Gemeinderatsbeschlüsse für mein Handeln vorliegt. Der Gemeinderat hätte eine solche Entscheidung ja treffen können und treffen müssen, das ist aber leider, oder zum Glück, es ist jedenfalls nicht der Fall. Tatsache ist jedenfalls, dass die Stadthalle alleine sicher auch einen höheren Zuschussbedarf hätte, als die eineinhalb Millionen, die jetzt vorgesehen sind, schon allein deshalb, weil die Messeveranstaltungen einen sehr, sehr hohen Deckungsbeitrag zum betriebswirtschaftlichen Ergebnis der Stadthalle leisten. Das heißt also, ursprünglich vorgesehen war ein Zuschuss für die Stadthalle in der Größenordnung von 2,4 Millionen, jetzt zahlen wir 1,5 Millionen. Insgesamt drei Millionen pro Jahr, das heißt also, die 2,4 Millionen, die ursprünglich vorgesehen waren für die Stadthalle, die haben wir allein fast schon jetzt für das gesamte Ausbauprojekt vorgesehen, was ich für einen großen Fortschritt halte. Und was ich über das Beitreten von möglichen Mitgenossenschaffern zur Messe sagen möchte, ist Folgendes: Sowohl das Land Steiermark als auch die diversen Interessensvertretungen und Kammern waren und sind eingeladen, wieder in die Messegenossenschaft einzutreten und zwar mit einer nennenswerten Finanzierungsform. Die Entscheidung, warum die Messe, als sich alle von ihr verabschiedet haben, nicht aufgelöst worden ist, war eine Entscheidung der Stadt Graz. Wir wollten das damals so. Vielleicht wird der Zeitpunkt kommen, zu dem die Wirtschaft auch wieder in einer geeigneten Form sich an diesem Projekt beteiligt, was ich mir wirklich sehr wünschen würde, weil es uns die Möglichkeit geben würde, uns im entsprechenden Ausmaß auch wieder zurückzuziehen. Und ich sage auch ganz offen, dass es gegenüber dem Land meinerseits das Angebot gegeben hat, darüber nachzudenken, die 15 Millionen Euro als Genossenschaftsanteil einzubringen und damit wieder Mitverantwortung zu tragen an diesem Messeprojekt. Auch das ist zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht möglich, ich möchte aber nicht ausschließen, dass in den nächsten Jahren auch hier ein Gesinnungswandel eintritt und ich möchte schon jetzt festhalten, dass man bei mir in diesem Zusammenhang jederzeit offene Türen vorfinden wird. Wir können uns jederzeit darüber unterhalten, die Messe ist ein offenes Projekt und es ist bis heute oder nicht mit dem heutigen Tag endgültig entschieden, dass wir allein die Lasten dieses Messeausbaus tragen werden (*Applaus SPÖ*).

Bgm-Stv. **Ferk**: Ja, meine Damen und Herren, das, was Sie auf Ihrer Tagesordnung jetzt nicht stehen haben, wir brauchen für dieses Stück die erhöhte Mehrheit, gesagt habe ich es, also keine Irritation. Ich glaube, die Punkte 1), 2), 3), wir stimmen getrennt ab, meine Damen und Herren.

Der Punkt 1) im Antrag wurde mit Mehrheit angenommen (38 : 14)

Der Punkt 2) und 3) des Antrages wurde mit Mehrheit angenommen (38 : 14).

Berichterstatter: StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüsç

22) A 14-K-823/2003-24

06.07 Bebauungsplan „Schönaugasse – Fröhlichgasse“ VI. Bez., KG. Jakomini

erhöhte Mehrheit

Dr. **Rüsç**: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht bei diesem Stück um den Bebauungsplan Schönaugasse Fröhlichgasse, um ein Objekt, das im Laufe der letzten Zeit sehr intensiv diskutiert worden ist, und zwar hat die Stadt Graz am 20. 1. 2003 mit der ÖWGes, mit der Wohnbaugesellschaft, einen Vertrag abgeschlossen über die Errichtung eines Kindergartens, eines Schülerhortes und geförderter Mietwohnungen. Die ÖWGes hat daraufhin einen Wettbewerb ausgeschrieben, den das Architektenteam Dipl.-Ing. Pittino & Ortner gewonnen hat. Der Wettbewerb wurde dann oder sollte im Rahmen einer Bürgerveranstaltung vorgestellt werden, es kam vor dieser Bürgerveranstaltung zu zahlreichen Gesprächen innerhalb der Stadt zwischen Jugendamt, zwischen dem Wohnungsamt und zwischen dem Stadtplanungsamt. Es stand dann kurz zur Diskussion, wie weit dieser Bau auf diesem Platz überhaupt stattfinden sollte, es gab sehr starke Meinungen aus Sicht der Bevölkerung, dass es hier zur Verbauung kommt auf einer Freifläche, die dadurch die Lebensqualität beeinträchtigt. Nach diesen Gesprächen ist das Verfahren fortgesetzt worden und zwar auf Basis des Siegerprojektes. Im Rahmen der tatsächlich stattgefundenen Bürgerinformationsveranstaltung am 29. März 2004 wurden einige Einwände, wie erwartet, vorgebracht, auch danach in schriftlicher

Form. Das Stadtplanungsamt hat diese Einwände bearbeitet. Es ist dann letztlich zu einigen Korrekturen am Bebauungsplan gekommen, und zwar wurde der Bau entlang der Schönaugasse, der zunächst mit sechs Stockwerken vorgesehen war, um ein Stockwerk reduziert, sodass insgesamt die Zahl der Wohnungen von zirka 50 auf 42 reduziert worden sind, weiters wurde der nördlich gelegene Bauteil weiter in den Bauplatz hereingerückt, sodass auch hier die Belichtung und Besonnung der nördlich angrenzenden Wohngebäude verbessert wurde. Über diese neue Maßnahme konnte dann letztlich unter der Federführung vom Stadtplanungsamt Einigkeit erzielt werden sowohl mit dem Wohnungsamt, was die Reduzierung der Wohnungsanzahlen für die Stadt betrifft, als auch mit den Architekten, die ja insgesamt die Planungsverantwortung gehabt haben, sodass letztlich als Kompromiss eine Verbauung an diesem Bauplatz vorgesehen ist, der, wie gesagt, 42 Wohnungen, Kinderhort und Schülerhort umfasst. Der Bebauungsplan steht zur Diskussion und steht zum Beschluss frei, es geht darum, dass der Gemeinderat beschließen wolle, nämlich den Bebauungsplan bestehend wie immer aus dem Wortlaut, zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht sowie die Erledigung der Einwendungen. Ich bitte um Annahme (*Applaus ÖVP*).

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle

1. den 06.07 Bebauungsplan „Schönaugasse – Fröhlichgasse“, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungstext), der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung und dem angeschlossenen Erläuterungsbericht und
2. die Erledigung der Einwendungen beschließen.

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen (48 : 3).

Berichterstatter: GR. Dr. Hammer

23) A 23 – 018922/2004/0001

Grazer Umwelt-/Energieförderung,
betriebliche Umweltförderung,
Richtlinienänderung

Dr. **Hammer**: Bei diesem Antrag geht es um die Grazer Umwelt- und Energieförderung, betriebliche Umweltförderung, Richtlinienänderung. Mit den Zielsetzungen, Doppelförderungen abzuschaffen und Förderungsmittel durch Beratungsleistungen zu ersetzen, haben die Mitarbeiter des Umweltamtes einen an den budgetären Notwendigkeiten orientierten fachlich fundierten und sozial ausgewogenen Antrag an den Gemeinderat vorbereitet. Durch die Maßnahmen sollten die durchschnittlich 270.000 Euro an jährlichen Fördermitteln auf 180.000,- Euro gesenkt werden. Der Antrag wurde mit Mehrheit im Umweltausschuss befürwortet. Ich muss nach diesem inhaltlichen Bericht dazu allerdings mit Bedauern feststellen, dass sich gerade jener, der über die Medien gegen diesen Antrag auftrat, vorzog, sich gar nicht der Diskussion im Ausschuss zu stellen, indem er dem Ausschuss einfach fernblieb. Abgesehen davon, möchte ich aber den Gemeinderat ersuchen um Annahme dieses Antrages.

Stadträtin Monogioudis übernimmt um 18.45 Uhr den Vorsitz.

Bgm.-Stv. **Ferk**: Ich möchte mich nämlich nur ganz kurz zu Wort melden. Ich möchte nur als Umweltreferent ein paar Punkte sagen, inhaltlich ist das Stück an und für sich ja vorgetragen worden, aber damit wir von vorneherein damit aufräumen, dass es hier ein energiepolitischer Anschlag wäre, möchte ich nur als Information Ihnen mitgeben, dass natürlich die Förderung für Mindesteinkommensbezieher bei der Fernwärme unverändert bleibt und dass wir bei den Schallschutzfenstern, das ist wohl richtig, in den letzten Jahren, vor allem im letzten Jahr, nicht mehr als vier Förderungswerber gehabt haben, seit es auch diese PVC-freie Vorgabe gegeben hat aus dem Jahre 2001 und dass es immer noch Landesförderungen, Bundesstraßen gibt, also, es ist nicht so, dass niemand mehr in den Genuss kommt. Und vielleicht

auch noch etwas zur Solarenergie. Richtig ist, dass bis zum Jahr 2001 ATS 500,- gefördert worden ist, dann hat der Gemeinderat großzügigerweise einen Förderungsbetrag von 100,- Euro beschlossen, wir gehen jetzt zurück auf 50,- Euro und sind immer noch über die Landesförderung. Also soviel möchte ich sagen, der Landesförderung zu diesem Thema ist 35,- Euro. Also bitte weit entfernt von irgendeinem politischen Anschlag und wenn Sie so wollen, bei den modernen Holzheizungen ganz klar, dass wir nicht eine besondere Freude haben; gerade im Grazer Stadtgebiet wegen des Feinstaubproblems und beim betrieblichen Umweltschutz oder bei der Förderung des betrieblichen Umweltschutzes möchte ich sagen, hier wird es sicher auch durchaus einen Ausgleich geben, indem unsere Fachleute des Umweltamtes in Sachen der Beratung hier zur Verfügung stehen werden und damit Möglichkeiten ausloten, zum Beispiel mit der Kommunalkredit AG hier durchaus günstige Konditionen für derartige Maßnahmen zu bekommen, also das wollte ich dazu sagen. Alles andere als ein energiepolitischer Anschlag, aber auch ein Beitrag schon im Sinne der Aufgabenkritik.

Bgm.-Stv. Ferk übernimmt um 18.50 Uhr den Vorsitz.

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter: GR. Mag. Spath

7) A 8-8/2004-19

Amt für Jugend und Familie,
interkulturelle und offene Jugendarbeit;
Projektgenehmigung

8) A 6 – 002062/2003-0006

Interkulturelle & offene Jugendarbeit,
VSt. 1.4390.728920, Kostenstelle 0006
5008

Mag. **Spath**: Hier geht es um die Projektgenehmigung interkulturelle und offene Jugendarbeit. Jährlicher Finanzbedarf in der Höhe von 35.000,- Euro und die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Graz. Dieser jährliche Finanzbedarf wird von der Finanzposition „Entgelt für sonstige Leistungen, interkulturelle Jugendarbeit“ zur Verfügung gestellt. Es wurde im Finanzausschuss und im Fachausschuss vorberaten und ich bitte um Annahme.

Zu Punkt 7):

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

Die Projektgenehmigung „Interkulturelle & offene Jugendarbeit“ mit einem jährlichen Finanzbedarf von € 35.000,- (inkl. der jeweiligen Valorisierung) und die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Graz wird beschlossen.

Der jährliche Finanzbedarf wird in den jeweiligen Voranschlägen auf der Fipos. 1.43900.728920 „Entgelte für sonstige Leistungen, interkulturelle Jugendarbeit“ zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 8):

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen den Antrag, der Gemeinderat wolle im Sinne des Motivenberichtes beschließen:

- 1) Die Projektgenehmigung zur Durchführung des Vorhabens der Installierung einer interkulturellen & offenen Jugendarbeit mit einem nach dem Bundesvergabegesetz zu beauftragenden Unternehmen wird erteilt.
- 2) Das Amt für Jugend und Familie wird ermächtigt, das entsprechende Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes durchzuführen.

Die Anträge 7) und 8) wurden einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Mag. Spath

11) A 8-8/2004-20

Amt für Jugend und Familie; Elternrunden
für Eltern ausländischer Herkunft;
Projektgenehmigung

12) A 6 – 002062/2003-0007

Elternrunden für Eltern ausländischer
Herkunft; VASSt. 1.43900.728340,
Kostenstelle: 0006 5008

1.) Projektgenehmigung für eine
unbefristete Auftragserteilung mit
einer Gesamtsumme von € 15.600,-
(48-fache Monatssumme gemäß
Bundesvergabegesetz) zuzüglich
Valorisierungen

2.) Ermächtigung des Amtes für Jugend
und Familie zur Durchführung des
entsprechenden Vergabeverfahrens

Mag. **Spath**: Hier geht es um die Projektgenehmigung „Elternrunden für Eltern ausländischer Herkunft“, Finanzbedarf jährlich von 3.900,- Euro und die Finanzposition „Entgelte für sonstige Leistungen, ISOP-Elternrunden“ hier soll es zur Verfügung gestellt werden. Ich bitte um Annahme.

Zu Punkt 11):

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

Die Projektgenehmigung „Elternrunden für Eltern ausländischer Herkunft“ mit einem jährlichen Finanzmittelbedarf von € 3.900,- (inkl. der jeweiligen Valorisierung) und die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Graz wird beschlossen.

Der jährliche Finanzbedarf wird in den jeweiligen Voranschlägen auf der Fipos: 1.43900.728340 „Entgelte für sonstige Leistungen, ISOP-Elternrunden“ zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 12):

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen den Antrag, der Gemeinderat wolle im Sinne des Motivenberichtes beschließen:

- 1) Die Projektgenehmigung zur Durchführung des Vorhabens der Installierung von muttersprachlichen Elternrunden in Zusammenarbeit mit einem nach dem Bundesvergabegesetz zu beauftragenden Unternehmen wird erteilt.
- 2) Das Amt für Jugend und Familie wird ermächtigt, das entsprechende Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes durchzuführen.

Die Anträge 11) und 12) wurden einstimmig angenommen.

Unterbrechung des Gemeinderates von 18.55 bis 19.00 Uhr

Berichterstatter: GR. Mag. Spath

5) A 8-8/2004-21

Amt für Jugend und Familie,
nachgehende und begleitende
sozialpädagogische Kinder-, Jugend- und
Familienbetreuung; Projektgenehmigung

6) A 6 – 001812/2003-0007

Nachgehende und begleitende sozialpädagogische Kinder-, Jugend- und Familienbetreuung für die BewohnerInnen der Übergangswohnungen, 8020 Graz, Starhemberggasse 19;
Projektgenehmigung für eine unbefristete Auftragserteilung Gesamtsumme von insgesamt € 912.400,- (48-fache Monatssumme gemäß Bundesvergabegesetz) zuzüglich Valorisationen

Mag. **Spath**: Ich darf das Stück berichten, Projektgenehmigung, nachhaltige und begleitende sozialpädagogische Kinder-, Jugend- und Familienbetreuung, mit einem jährlichen Finanzbedarf ab 2005 in der Höhe von 228.100,- Euro und die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung. Die Finanzposition „Entgelte für sonstige Leistungen, WOHN“ wird das Geld zur Verfügung gestellt. Es geht hier um eine unbefristete Auftragserteilung in dieser Höhe, wir haben im Finanzausschuss das vorberaten und im Finanzausschuss wurde mehrheitlich dieses Stück angenommen, ich möchte auch hinzufügen, dass die ÖVP-Fraktion hier dagegen gestimmt hat mit folgender Begründung: Dass dieser Antrag eine Vorwegnahme eben des Ereignisses der Aufgabenkritik ist und im Widerspruch der Vereinbarung. Wir meinen, dass wir auch zusätzlich das im Jahr 2004, nachdem im Jahr 2004 dieser Betrag auch in der Höhe im Voranschlag drinnen ist, es nicht unbedingt notwendig ist, dass wir jetzt hier sofort, noch vor dem Sommer, abstimmen müssen darüber, wir hätten auch das noch im Herbst machen können. Aus diesem Grund ist die ÖVP-Fraktion dagegen.

Zu Punkt 5):

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

Die Projektgenehmigung „Nachgehende und begleitende sozialpädagogische Kinder-Jugend- und Familienbetreuung“ mit einem jährlichen Finanzmittelbedarf ab 2005

von € 228.100,- (inkl. der jeweiligen Valorisierung) und die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Graz wird beschlossen.

Der jährliche Finanzbedarf wird in den jeweiligen Voranschlägen ab 2005 auf der Fipos. 1.43900.728330 „Entgelte für sonstige Leistungen, WO HIN“ zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 6):

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen den Antrag, der Gemeinderat wolle im Sinne des Motivenberichtes beschließen:

Die Projektgenehmigung zur Durchführung des Vorhabens der Installierung einer nachgehenden und begleitenden sozialpädagogischen Betreuung für Kinder, Jugendliche und Familien der Übergangswohnungen 8020 Graz, Starhembergasse 19, in Zusammenarbeit mit einem nach dem Bundesvergabegesetz zu beauftragenden Unternehmen wird erteilt.

GR. **Schönegger**: Meine Damen und Herren! Ich möchte nur kurz eine vielleicht aufgetauchte Verwirrung ein wenig erklären. Die ÖVP-Fraktion hat dem Stück inhaltlich im Fachausschuss natürlich zugestimmt, weil wir der Überzeugung sind, dass da sehr gute Arbeit geleistet wird. Wir werden im Plenum jetzt dagegen stimmen, weil wir mit der Unbefristetheit der Verträge noch ein Problem haben. Nur zur Erklärung, aber inhaltlich gibt es kein Problem.

StR. Mag. Dr. **Riedler**: Ich möchte nur zur Argumentation der ÖVP-Fraktion noch etwas sagen, weil sie aus meiner Sicht nicht schlüssig ist. Dieser Vertrag ist natürlich ein Vertrag, der jederzeit kündbar ist, und zwar mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist und damit in Wirklichkeit eine größere Flexibilität anbietet als eine

Vereinbarung, die etwa über ein Jahresbudget abgeschlossen werden würde. Es kann also unterjährig jederzeit eine Kündigung ausgesprochen werden. In Wirklichkeit ist es die vorsichtigste Maßnahme, die gesetzt werden kann, weil gerade die Maßnahmen, die durch die Aufgabenkritik vielleicht von der Politik zu tragen sein werden, erst dadurch umgesetzt werden können, dass wir diese Kündbarkeit haben. Ich bin daher der Auffassung, dass wir in Wirklichkeit mit diesen unkündbaren Verträgen oder bei den unkündbaren Verträgen eher von Verträgen oder von unbefristeten Verträgen, von Verträgen mit Kündigungsfrist sprechen sollten und damit die höchstmögliche Flexibilität anbieten können, die juristisch überhaupt denkbar ist. Aus meiner Sicht geht daher die Argumentation der ÖVP-Fraktion völlig ins Leere. Anders wäre es, wenn wir so wie bei den Kulturverträgen Drei-Jahres-Verträge abgeschlossen hätten, die aus einem einzigen wahrscheinlich nicht eintretenden Kündigungsvertrag aufgelöst werden könnten. Es ist daher eine absolute Ungleichbehandlung schon durch diese Maßnahme gegeben, auf der einen Seite die Kulturverträge, die drei Jahre halten werden, so wie es vereinbart ist und auf der anderen Seite die Weigerung der ÖVP, sogar dieser sehr, sehr flexiblen Lösung ihre Zustimmung zu geben. Fachlich ist jedenfalls diese Haltung meiner Auffassung nach nicht gerechtfertigt.

Die Anträge 5) und 6) wurden mit Mehrheit angenommen.

GR. Dr. **Spielberger**: Ich spüre schon, wenn der Herr Vizebürgermeister mich gerne hätte, ich bin schon da und darf zum Schluss der Sitzung noch die entsprechenden Bestimmungen des Volksrechtegesetzes kurz vortragen und entsprechend dieser Bestimmungen den Antrag stellen, aus der öffentlichen Tagesordnung die Tagesordnungspunkte 1) bis 8), 11) bis 23), aus der öffentlichen Nachtragstagesordnung die Punkte 1) bis 3) und die während der heutigen Sitzung selbständigen Anträge zur dringlichen Behandlung vom Herrn Kollegen Herper, ParkraummanagementgesmbH. Überprüfung etc. und von der Kollegin Rücker, Vergabe von Leistungen in Sozial- und Gesundheitsbereich für dringlich zu erklären.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Damit ist die ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz erledigt.

Bürgermeisterstellvertreter Walter F e r k schließt sodann die Sitzung des Gemeinderates um 19.05 Uhr.

Die Vorsitzenden:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

Bürgermeisterstellvertreter Walter Ferk

Stadträtin Wilfriede Monogioudis

Der Schriftführer:

Der Schriftprüfer:

Wolfgang Polz

GR. Johann Slamanig

Protokoll erstellt: Heidemarie Leeb